

Circulare

der Nieder-Oester. Landesregierung über die Einsammlung und die Abfuhr der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse einfließenden freiwilligen Gelder.

In der gegenwärtigen bedrängten Zeit, wo die Hilfsquellen des Staates in einem außerordentlichen Maße in Anspruch genommen werden, hat sich in allen Classen und Ständen rege Vaterlandsliebe auf eine höchst erfreuliche Weise kund gegeben. Gold- und Silbergeräthe werden täglich unentgeltlich zur Einschmelzung überbracht, bare Geldbeträge fließen von edlen Patrioten zur Erleichterung des Staatschazes oder für unsere braven Truppen ein; patriotisch gesinnte Staatsbeamte bringen einen Theil ihrer Bezüge freiwillig dem Staate zum Opfer und unterziehen sich für das allgemeine Beste den mit einer Einschränkung ihrer Genüsse verbundenen Entbehrungen. Alle diese Leistungen gereichen den Gebern zu um so größerem Ruhme, als der Entschluß zur Darbringung solcher Opfer unaufgefordert aus der eigenen Gesinnung und freiwilligen Selbstbestimmung dieser Vaterlandsfreunde hervorgeht.

Während sich diese ehrenvollen Beweise echten Bürgersinnes fortwährend mehren, sind dem Finanz-Ministerium von einigen Seiten Mittheilungen des Wunsches zugegangen, daß von Seite der Staatsverwaltung diesen patriotischen Bestrebungen durch Maßregeln entgegengekommen werde, welche es Gutgesinnten erleichtern, ihre patriotischen Absichten in das Werk zu setzen.

Diesem Wunsche entsprechend sind folgende Verfügungen getroffen worden:

1. Alle landesfürstlichen Cassen und Gefällsämler sind angewiesen, sämtliche Beiträge, welche in Barem, in edlen Metallen oder in öffentlichen Obligationen mit der Bestimmung der Verwendung für die Staatsbedürfnisse überhaupt, oder für bestimmte Zweige des Staatsaufwandes, oder für die Armee als freiwillige Gabe oder als Darlehen erlegt werden, zu übernehmen, zu quittiren und in der Empfangsbestätigung den Zweck, für welchen der Erlag erfolgte, deutlich auszudrücken. Die erlegten Beträge sind getrennt von allen anderen Empfängen zu verrechnen, und im Wege der Provinzial-Cassen an die Staats-Central-Casse abzuführen.
2. Auch städtische und Gemeinde-Cassen werden aufgefordert, solche Gaben zu übernehmen und an die Staats-Cassen zu überliefern.
3. Die Namen der patriotischen Geber und die von ihnen erlegten Beträge, dann der Personen oder Vereine, durch deren Vermittlung die Beiträge einfließen, werden durch die öffentlichen Blätter in den Ländern, in denen der Erlag erfolgte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

4. In soferne in einzelnen Orten mehrere Personen sich vereinigen, um zur Leistung freiwilliger Beiträge für Staatsbedürfnisse aufzufordern, oder deren Einsammlung und Abfuhr an die Staats-Cassen zu vermitteln und zu überwachen, so haben die landesfürstlichen Behörden, deren Amtswirksamkeit durch die Errichtung solcher Vereine berührt wird, und die Ortsobrigkeiten das Entstehen dieser Vereine nicht nur nicht zu hemmen, sondern vielmehr solches zu erleichtern, und das gesegmäßige Wirken entstandener Vereine für ihren rühmlichen Zweck zu unterstützen.

Wien den 28. Mai 1848.

Anton Raimund Graf v. Lamberg,

k. k. Hofrath.

Joseph Felner,

k. k. Nieder-Dester. Regierungsrath.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.